

## § 15

**Vermarkungsarbeiten**

(1) Bei Vermarkungsarbeiten ist auf Hochspannungskabel, Gas- und Wasserleitungen sowie auf Fernmeldekabel und -anlagen zu achten.

(2) Vor Beginn der Arbeiten sind bei den zuständigen Dienststellen die Lagepläne einzusehen. Kann keine Auskunft über die genaue Lage von unterirdischen Leitungen erteilt werden, ist jeder Bodenaushub vorsichtig und ohne Gewalt auszuführen, um Beschädigungen an diesen Leitungen zu vermeiden. Werden dennoch Schäden an unterirdischen Leitungen verursacht, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Beschädigung ist den zuständigen Stellen (Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk oder Wasserwirtschaftsbetrieb) sofort mitzuteilen.

(3) Bei Vermessungsarbeiten in der Nähe von Straßen sind Fahrzeuge so abzustellen und Vermarkungsmaterial sowie Arbeitsgerät so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert oder gestört wird und Personen nicht gefährdet werden.

(4) Beim Aufsuchen, Freilegen und Setzen von Grenzsteinen, trigonometrischen Punkten u. a. sind die gegrabenen Löcher durch Warnschilder und Absperrungen so zu sichern, daß Unfällen von Menschen und Tieren vorgebeugt ist. Grenzsteine, Markierungspfähle u. ä. sind so zu setzen, daß sie nicht über die Geh- oder Fahrbahn hervorstehen.

(5) Steinmetzarbeiten, wie Einmeißeln von Kreuzen in Pflaster und Mauern, Behauen von Vermarkungsmaterial sind nur unter Benutzung einer Schutzbrille durchzuführen. Werden bei den Vermarkungsarbeiten Preßluftgeräte verwendet, sind die Arbeitsschutzanordnung 521/1 vom 4. Februar 1959 — Verdichter — (GBl. I S. 116) und die Arbeitsschutzanordnung 624 vom 8. Juli 1954 — Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen — (GBl. S. 627) zu berücksichtigen.

(6) Bei der Vermarkung von Punkten unter Anwendung von Bolzenschußgeräten gilt die Arbeitsschutzanordnung 334 vom 5. Februar 1959 — Bolzenschußgeräte — (GBl. I S. 157).

**Signalhochbau**

## § 16

**Baustelleneinrichtung**

(1) Das Zelt (Baubude) und Kraftfahrzeuge sind in einer Entfernung, die mindestens der 1,5fachen Höhe des Signals entspricht, aufzustellen.

(2) An gut sichtbarer Stelle sind die „Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen beim Signalhochbau“ und Warnungstafeln „Betreten der Baustelle verboten“ anzubringen. Jeder Unbefugte ist vom Bauplatz fernzuhalten.

(3) Die Krankentrage und der Verbandkasten müssen ohne jeglichen Zeitverlust benutzt werden können.

## § 17

**Erdarbeiten**

(1) Ständerlöcher müssen bei Tiefen von mehr als 1,25 m entsprechend der Bodenart und den Grundwasserhältnissen abgebocht und, wenn erforderlich, sachgemäß versteift werden. Die Absteifung muß mit der Ausschachtung mitschreiten.

(2) Bei Steinbearbeitung müssen sich die Werk tätigen so stellen oder setzen, daß sie die in der Nähe tätigen Werk tätigen nicht gefährden und nicht selbst durch Stein- oder Stahlsplitter verletzt werden können. Bei diesen Arbeiten sind die Augen durch eine Splitterbrille zu schützen.

(3) Für Erdarbeiten gelten ferner die entsprechenden Abschnitte der Arbeitsschutzanordnung 331/1 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — und die Arbeitsschutzanordnung 631/1 vom 3. September 1962 — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — (GBl. II S. 636).

## § 18

**Aufbau des Signals**

(1) Beim Signalbau dürfen nur Werk tätige beschäftigt werden, die mit den zu diesen Arbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und die körperliche Eignung haben. Werk tätigen, die an Krämpfen, Fallsucht, Schwindel- und Ohnmachtsanfällen oder Schwerhörigkeit leiden, darf eine solche Tätigkeit nicht übertragen werden.

(2) Beim Gebrauch von Äxten, Beilen und Breitbeilen ist stets der Beinschutz anzulegen.

(3) Bei Steigerarbeiten müssen Steigerschuhe getragen werden. Das Betreten des im Bau befindlichen Signals mit Stiefeln ist untersagt.

(4) Die Haken der Kloben sind bei der Benutzung ständig anzubinden. Insbesondere ist die Befestigung des Klobens beim Anschäften zu beachten. Drahtseile zum Heben oder Ablassen von Lasten müssen mit Kauschen versehen werden. Geknotete Drahtseile sind unzulässig. Die Verbindung von Drahtseilen muß durch Schäkkel und darf nicht durch Haken erfolgen.

(5) Die außerhalb der Leitern und Podeste arbeitenden Steiger müssen ständig angeseilt sein.

(6) Taue und Leinen dürfen beim Hochziehen von Lasten niemals an scharfen Kanten, an Hirnholz, Brettern, Klammern, Nägeln usw. schleifen. Die Anschlagmittel, wie Taue, Leinen, Bauklammern, sind an der Last so zu befestigen, daß sie nach dem Anheben nicht abgleiten oder nachrutschen können.

(7) Anschlagmittel dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus beansprucht werden. Sie sind entsprechend der zu hebenden Last genügend stark zu wählen und auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Hochziehende Gegenstände sind mit einer Schwenkleine zu führen. Die Werk tätigen, die diese Leine führen, haben rechtzeitig Anweisungen für die Bedienung der Winde zu geben.

(8) Mit Ausnahme von Bauklammern und Bindestricken dürfen Werkzeuge und Geräte nicht geworfen werden. Soll ein Gegenstand zur Erde geworfen werden, hat der Werfende zuerst „Achtung!“ zu rufen. Die unten Arbeitenden müssen daraufhin stehen bleiben und nach oben sehen. Auf ihren Ruf „Werfen!“ ist der Gegenstand nach einer freien Stelle zu werfen. Fällt unbeabsichtigt ein Gegenstand vom Signal, muß sofort und laut „Frei!“ gerufen werden. Die unten am Signal Beschäftigten müssen bei diesem Ruf schnell unter die Schutzdächer springen. Diese Schutzdächer sind sofort nach Anbringen der untersten Schwerter zu bauen.